

Kurztitel

Lackiertechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 145/2013

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2013

Beachte

Zur Weiteranwendung der bisherigen Vorschriften vgl. § 13.

Text**Lehrberuf Lackiertechnik**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Lackiertechnik ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Lackiertechniker oder Lackiertechnikerin) zu bezeichnen.